

100 Jahre juristischer Austausch mit Japan

Christoph Sokolowski *

- I. Die „ungleichen Verträge“ als Ausgangspunkt der deutsch-japanischen Rechtsbeziehungen
- II. Die frühe Orientierung am französischen Recht
- III. Deutsche Rechtsberater in Japan als Lehrer und Legislatoren
- IV. Der so genannte Kodifikationstreit
- V. Gesetze als Zeichen der Emanzipation: Das *Meiji*-Zivilgesetz und das „Neue Handelsgesetz“
- VI. Das Phänomen der Theorienrezeption

Wenn man heute das moderne japanische Recht mit seiner starken Orientierung am US-amerikanischen Rechtssystem betrachtet, ist es schwer vorstellbar, dass es einst das deutsche Recht war, das in dem fernöstlichen Inselreich eine einzigartige Vorrangstellung genoss. Welche Bedeutung das deutsche Recht in Japan einmal hatte, belegt eindrucksvoll eine Aussage des großen japanischen Juristen *Nobushige Hozumi* (1856-1926), der von 1879 an zwei Jahre lang in Berlin studierte. Rückblickend schrieb er:

„Während meines Aufenthaltes in Deutschland kam ich zu der Überzeugung (...) dass die deutsche Rechtswissenschaft der übrigen Kulturen überlegen ist, und dass (...) Japan (...) niemals zu wahren, großzügigem Fortschritt in der Rechtswissenschaft gelangen könnte, wenn wir nicht die deutsche Rechtswissenschaft einführten.“¹

Dieses Zitat zeigt auch, dass der juristische Austausch zwischen Japan und Deutschland auf eine lange Tradition zurückblicken kann, die sich sogar über einen längeren Zeitraum erstreckt als die vergangenen 100 Jahre. Der Samen zu dieser besonderen Beziehung wurde Mitte des 19. Jahrhunderts gesetzt und zwar ausgerechnet durch einen Amerikaner: Als der US-Kommodore *Matthew Calbraith Perry* (1794-1858) am 8. Juli 1853 mit seiner kleinen Flotte in die Bucht von Edo, dem heutigen Tokyo, einfuhr, erzwang er nicht nur auf mehr oder weniger sanfte Art und Weise die Öffnung des nach außen hin abgeschotteten Landes, sondern stieß auch die Kausalkette an, die schließlich dazu führte, dass das deutsche Recht die japanische Rechtsentwicklung deutlich prägen sollte.

* Dieser Aufsatz basiert auf einem Vortrag, den der Verfasser am 11. September 2009 auf Einladung der DJJV und des Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, in dessen Räumen gehalten hat.

1 N. HOZUMI, Der Einfluss der deutschen Rechtswissenschaft in Japan, in: Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre 16 (1921) Sp. 3.

Bis zu diesem geschichtsträchtigen Tag im Sommer 1853 hatte sich Japan unter der Shogunatsregierung der *Tokugawa* freiwillig für weit mehr als 200 Jahre fast vollständig von der westlichen Außenwelt abgeschottet. Dementsprechend unerfahren waren die einheimischen Unterhändler, die in den folgenden Jahren mit Vertretern westlicher Staaten so genannte „Freundschafts- und Handelsverträge“ aushandelten. Die Folge waren dermaßen unvorteilhafte Regelungen, dass diese Abkommen gemeinhin als „ungleiche Verträge“ (*fubyôdô jôyaku*) bezeichnet werden.²

I. DIE „UNGLEICHEN VERTRÄGE“ ALS AUSGANGSPUNKT DER DEUTSCH-JAPANISCHEN RECHTSBEZIEHUNGEN

Entscheidende Bedeutung für den kommenden deutsch-japanischen Rechtsaustausch sollte vor allem die Festschreibung der Konsularjurisdiktion und der Exterritorialität haben. Im Asien des 19. Jahrhunderts waren die Konsulargerichte aus zeitgenössischer Sicht Gerichte, die „von den Konsuln eines Staats auf dem Hoheitsgebiet eines anderen nach Maßgabe eines Abkommens abgehalten werden und die der Beilegung von Zivilrechtsstreitigkeiten zwischen den Bürgern des Staats dienen, den der Konsul vertritt.“³ Demgegenüber bedeutete Exterritorialität die „Außerkraftsetzung des inländischen Rechtes für eine Reihe von wichtigen Bestandteilen dieses Rechtes, welche gewissen Personen und Sachen, die sich im Staatsgebiete eines Staates befinden, gewährleistet ist“.⁴ Im Ergebnis waren Konsularjurisdiktion und Exterritorialität allerdings so eng miteinander verzahnt, dass sie heute zum Teil synonym benutzt werden.⁵

Mit Blick auf das in westlichen Augen archaisch anmutende japanische Strafwesen⁶ schrieben die „ungleichen Verträge“ vor, dass westliche Staatsangehörige der japanischen Justizhoheit entzogen und – sowohl straf- wie auch zivilrechtlich – der Jurisdiktion ihres Konsuls unterworfen waren. Es ist müßig zu betonen, dass dies natürlich eine massive Beschneidung der japanischen Souveränität darstellte. Zunächst einmal ergab sich aus der Stellung des Konsuls als eines weisungsgebundenen Verwaltungsbeamten, dass er kein unabhängiger Richter war.⁷ Außerdem standen die Konsuln zwangsläufig unter dem Einfluss der Außenpolitik ihres Landes, so dass stets die Gefahr bestand, dass

2 Zwischen 1854 und 1873 schloss Japan mit insgesamt 16 Staaten entsprechende Verträge.

3 H. BLACK, *A Dictionary of Law Containing Definitions of the Terms and Phrases of American and English Jurisprudence, Ancient and Modern* (St. Paul 1891) 262.

4 K. STRUPP / J. HATSCHKEK, *Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie I* (Berlin u.a. 1924) 295.

5 So ausdrücklich L. PEREZ, *Japan Comes of Age: Mutsu Munemitsu and the Revision of the Unequal Treaties* (Cranbury u.a. 1999) 48

6 N. PEDLAR, *The Imported Pioneers: Westerners who Helped Build Modern Japan* (Sandgate 1990) 184.

7 T. SENGA, *Gestaltung und Kritik der heutigen Konsulargerichtsbarkeit in Japan* (Berlin 1897) 145.

sie opportunistischen Erwägungen den Vorzug vor juristischen Argumenten gaben.⁸ Schließlich waren die Konsuln (mit Ausnahme des englischen Gesandtschaftspersonals⁹) kaum juristisch geschult. Ein japanischer Kläger sah sich im Falle eines Rechtsstreits mit einem westlichen Prozessgegner mit schier unüberwindbaren Hindernissen konfrontiert. Erstens waren ihm die fremden Prozessvorschriften meist unbekannt.¹⁰ Zweitens konnte wegen der Sprachbarriere dem Grundsatz der Mündlichkeit kaum Geltung verschafft werden.¹¹ Drittens dienten als höhere Instanzen die Gerichte der ausländischen Staaten, die damit viel zu weit entfernt waren.¹²

Die „ungleichen Verträge“ bedeuteten für die neue kaiserliche Regierung, die 1868 das alte Shogunats-Regime abgelöst und damit die *Meiji*-Ära (1868-1912) eingeläutet hatte, eine gewaltige Erblast, die sie lieber heute als morgen loswerden wollte. Dies war auch volkswirtschaftlich dringend angezeigt, da durch ergänzende Zolltarifabkommen für die meisten Güter ein Einfuhrzoll von lächerlich niedrigen 5 % des Warenwerts (*ad valorem*) galt.¹³ Dieser Zolltarif verwehrte Japan substantielle Einnahmen aus dem Außenhandel und degradierte es zu einem Absatzmarkt der Westmächte.¹⁴ Die Regierung in Tokyo sah sich zudem des wirksamsten Mittels beraubt, die eigene Wirtschaft vor der Warenflut aus dem Ausland zu schützen.¹⁵ Die Folgen waren ein verstärkter Rückgriff auf die Grundsteuer und eine aus der ungünstigen Handelsbilanz resultierende Inflation.¹⁶

Da die ungleichen Verträge in ihrer Laufzeit nicht begrenzt waren, konnte die japanische Führung die dringend gewünschte Revision nur auf dem Verhandlungswege erzielen. Und hier machte der Westen sehr schnell deutlich, dass er hierzu nur bereit sein würde, wenn Japan sein Rechtswesen modernisierte, mit anderen Worten an Hand okzidentaler Leitlinien ausrichtete.¹⁷ Somit ergab sich aus der angestrebten Revision der

8 SENGA (Fn. 7) 146.

9 R. CHANG, *The Justice of the Western Consular Courts in Nineteenth-Century Japan* (Westport 1984) 9.

10 F. JONES, *Extraterritoriality in Japan and the Diplomatic Relations Resulting in Its Abolition, 1853-1899* (New Haven 1931) 70.

11 SENGA (Fn. 7) 151.

12 SENGA (Fn. 7) 153.

13 Die westlichen Mächte erhoben ihrerseits einen Importzoll in Höhe von 20 %; vgl. L. PEREZ, *Revision of the Unequal Treaties and Abolition of Extraterritoriality*, in: Hardacre/Kern (Hrsg.), *New Directions in the Study of Meiji Japan* (Leiden u.a. 1997) 322.

14 K. INOUE, *Geschichte Japans* (3. Aufl., Frankfurt am Main u.a. 2001) 304.

15 Y. HATTORI, *The Foreign Commerce of Japan since the Restoration, 1869-1900* (Baltimore 1904) 15.

16 PEREZ (Fn. 13) 57 f.

17 So sah sich der Delegationsführer der *Iwakura*-Mission (1871-1873), *Tomomi Iwakura* (1825-1883), gezwungen, bereits bei der ersten Station der Reise, den USA, zu erklären, dass eine Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit erst mit dem Erlass eines „modernen Gesetzbuchs, das auf den besten westlichen Gesetzen“ basiere, in Kraft treten werde. Vgl. P. TREAT, *Diplomatic Relations between the United States and Japan, 1853-1895 I* (Stanford u.a.) 1932 434

„ungleichen Verträge“ für Japan die Notwendigkeit einer Rezeption des westlichen Rechts und hieraus folgte später eine starke Orientierung am deutschen Recht.

II. DIE FRÜHE ORIENTIERUNG AM FRANZÖSISCHEN RECHT

Zunächst schaute das aufstrebende Land im Fernen Osten, das in der *Meiji*-Zeit eine umfassende Modernisierung des ganzen Landes – die *Meiji*-Reformation – durchführte, aber nicht nach Deutschland, sondern nach Frankreich.

In den ersten Jahren der *Meiji*-Zeit wurde von dem japanischen Dolmetscher *Rinshô Mitsukuri* (1846-1897) der gesamte *Code civil* mühselig übersetzt.¹⁸ Mühselig deshalb, weil Japan zum damaligen Zeitpunkt noch über keine moderne Rechtsterminologie verfügte und selbst Grundbegriffe wie „subjektives Recht“ (*kenri*) oder Verfassung (*kenpô*) erfunden werden mussten. *Mitsukuris* Arbeit glich somit der eines Architekten, der die Ziegelsteine für sein Haus selbst brennen muss.¹⁹ Trotz dieser enormen Schwierigkeiten leistete er vor allem mit seiner im Dezember 1875 gedruckten Übersetzung²⁰ eine Pionierarbeit, deren Wert nicht hoch genug eingeschätzt werden kann und die großen Einfluss auf die nachfolgende Gesetzgebung haben sollte.²¹

Angesichts dieser umfangreichen „rechtlichen Erschließungsmaßnahmen“, die in Japan zunächst durchzuführen waren, verwundert es nicht, dass auch die Kodifizierung des Straf-, Handels- und Zivilrechts anhand westlicher Modelle im ersten *Meiji*-Jahrzehnt nicht von Erfolg gekrönt war, obwohl dies ja *conditio sine qua non* für die angestrebte Revision der „ungleichen Verträge“ war.²²

Bewegung in den Kodifikationsprozess kam erst, als die japanische Regierung ihr Erfolgsmodell der „ausländischen Leiharbeiter“ auch auf ihre Legislativtätigkeiten ausdehnte. Im Zuge der *Meiji*-Reformation strebte sie eine Umformung Japans in ein „reiches und starkes Land“ an, um eine drohende Kolonialisierung durch den Westen zu verhindern. Das bedeutete faktisch eine umfassende Technisierung, eine *ad hoc*-Industrialisierung und letztlich in gewisser Weise eine kulturelle Revolution. Um diese Herkulesaufgabe in kurzer Zeit zu bewältigen, investierte die japanische Regierung gewaltige Summen in die Verpflichtung ausländischer Experten.²³ Diese so genannten

18 R. EPP, *Threat to Tradition: The Reaction to Japan's 1890 Civil Code* (Cambridge/Mass. 1964) 17.

19 Y. NOD A, *La réception du droit français au Japon*, in: *Revue internationale de droit comparé* 15 (1963) 543.

20 R. MITSUKURI, *Furansu hôritsu sho: Minpô* [Französische Gesetze: Das Zivilgesetz] (Tokyo 1875).

21 K. TAKAYANAGI, *Occidental Legal Ideas in Japan*, *Pacific Affairs* 3 (1930) 743.

22 Zu den allerersten Zivilgesetzentwürfen siehe R. EPP, *The Challenge from Tradition: Attempts to Compile a Civil Code in Japan, 1866-1878*, in: *Monumenta Nipponica* 22 (1967) 15 ff.

23 T. MURAMATSU, *Westerners in the Modernization of Japan* (Tokyo 1995) 35.

o-yatoi gaikoku-jin sollten Japaner ausbilden und möglichst rasch durch diese ersetzt werden.²⁴

In genau dieser Funktion als hoch bezahlte ausländische Experten leisteten deutsche Rechtswissenschaftler im späteren 19. Jahrhundert in Japan wertvolle Aufbauarbeit, als Legislatoren in verschiedenen Gesetzgebungskommissionen, aber auch als Lehrer an Schulen und Hochschulen.

III. DEUTSCHE RECHTSBERATER IN JAPAN ALS LEHRER UND LEGISLATOREN

Der erste von der *Meiji*-Administration verpflichtete deutsche Rechtsberater war *Carl Friedrich Hermann Roesler* (1834-1894).²⁵ Der langjährige Professor für Kameralwissenschaft, Finanzwissenschaft, Statistik und Volkswirtschaft in Rostock wurde von dem japanischen Gesandten in Berlin, *Aoki Shûzô* (1844-1914), im Oktober 1878 verpflichtet, der den Auftrag hatte, einen im öffentlichen Recht bewanderten deutschen Gelehrten als Rechtsberater für das japanische Außenministerium anzuwerben. Dementsprechend sollte *Roeslers* Aufgabe darin bestehen, „Anfragen aus dem öffentlichen internationalen Recht und dem Staatsrecht“ zu beantworten.²⁶ Faktisch stieg der Deutsche jedoch bald zu einem der ersten Berater der japanischen Regierung auf und erfreute sich schließlich eines solchen Vertrauens, dass sein Rat zu zahlreichen Staatsangelegenheiten eingeholt wurde.²⁷ Insbesondere wurde *Roesler* an der Ausarbeitung so wichtiger Gesetze wie der *Meiji*-Verfassung und des Handelsgesetzes beteiligt.

An seinem Beispiel lässt sich sehr schön die Ausnahmestellung aufzeigen, die die ausländischen Rechtsberater in Japan genossen: Sie verdienten deutlich mehr Geld als in der Heimat²⁸ und dinierten regelmäßig mit den führenden politischen Persönlichkeiten, was zu Hause undenkbar gewesen wäre.²⁹ Andererseits achtete die *Meiji*-Regierung auch streng auf ihr *return of investment*, immerhin verschlangen die Ausgaben für die ausländischen Berater rund fünf Prozent des Staatshaushalts.³⁰ Nicht zuletzt deshalb

24 S. HIRAKAWA, Japan's Turn to the West, in: M. Jansen (Hrsg.), The Cambridge History of Japan. Vol. 5: The Nineteenth Century (Cambridge u.a. 1989) 470.

25 Die vorhandene Sekundärliteratur über *Hermann Roesler* leidet zu einem gewissen Maß an einer unwissenschaftlichen Voreingenommenheit zu seinen Gunsten. Eine lobenswerte Ausnahme ist A. BARTELS-ISHIKAWA (Hrsg.), *Hermann Roesler: Dokumente zu seinem Leben und Werk* (Berlin 2007).

26 Y. SUZUKI, *Hermann Roesler und die japanische Verfassung*, in: *Monumenta Nipponica* 4 (1941) 71.

27 J. SIEMES, *Die Gründung des modernen japanischen Staates und das deutsche Staatsrecht – Der Beitrag Hermann Roeslers* (Berlin 1975) 46.

28 H. JONES, *Live Machines Revisited*, in: R. Beauchamp / A. Iriye (Hrsg.), *Foreign Employees in Nineteenth-Century Japan* (Bolder u.a. 1990) 20 f.

29 H. JONES, *Live Machines: Hired Foreigners and Meiji Japan* (Vancouver 1979) 123.

30 H. JONES, *The Griffis Thesis and Meiji Policy toward Hired Foreigners*, in: A. Burks (Hrsg.), *The Modernizers: Overseas Students, Foreign Employees, and Meiji Japan* (Bolder u.a. 1985) 234.

griffen Mitglieder der Regierung und Verwaltung, so oft und so gut es ging, auf die Leiharbeiter zurück und benutzten insbesondere die ausländischen Rechtsberater als „wandelnde Lexika“. ³¹ Zugleich legten die Japaner höchsten Wert darauf, dass diese nur eine beratende Funktion innehatten. Die Entscheidungsbefugnis behielten sie sich aus guten Gründen selbst vor. ³² Dabei sorgten sie für eine möglichst breite Informationsbasis, indem sie die gleiche Fragestellung mehreren Beratern vorlegten, wovon diese selten Kenntnis erlangten.

Es waren genau diese Punkte, mit denen viele Rechtsberater – und beileibe nicht nur die deutschen – Probleme hatten. So lief etwa *Hermann Roesler* Sturm gegen Veränderungen, die japanische Justizbedienstete an seinem Handelsgesetzentwurf vorgenommen hatten. ³³ Sein Kollege *Albert Mosse* mokierte sich in einem Brief an die Heimat darüber, dass sein Entwurf einer Gemeindeordnung hinter seinem Rücken einem anderen Rechtsberater zur Begutachtung vorgelegt worden sei. ³⁴ Und auch der nach Japan verpflichtete Hannoveraner Landrichter *Otto Rudorff* beklagte sich damals, die Japaner wollten nur den ausländischen Rat. Hier schwang sicherlich ein gewisses Maß an abendländischem Überlegenheitsgefühl mit, dass man „Asiaten“ einfach nicht zutraute, selbst ein modernes Rechtssystem aufzubauen. ³⁵

Die Verpflichtung *Roeslers* im Herbst 1878 bedeutete praktisch einen Paradigmenwechsel, der eine „deutsche Dekade“ ³⁶ einleitete. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die *Meiji*-Regierung bei den wichtigen Kodifikationen vor allem auf einen Franzosen gesetzt: *Gustave Boissonade* (1825-1910). Schon 1873 als Rechtsberater verpflichtet, hatte dieser Entwürfe für ein Strafgesetz sowie für ein Strafprozessgesetz ausgearbeitet, die beide 1882 in revidierter Form in Kraft traten. ³⁷ Und seit 1880 arbeitete *Boissonade* an dem Entwurf für ein Zivilgesetz und damit am Herzstück der japanischen Gesetz-

31 Zit. nach P.-C. SCHENCK, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens* (Stuttgart 1997) 74.

32 H. JONES (Fn. 29) 38, 48.

33 S. ITÔ, *Roesureru shôhō sōan no rippō shiteki igi ni tsuite* [Über die gesetzgebungsgeschichtliche Bedeutung des Roesler'schen Handelsgesetzentwurfs], in: S. Shiga/Y. Hiramatsu *et al.* (Hrsg.), *Ishii Ryôsuke sensei kanreki shukuga: Hōsei-shi ronshū* [Studien zur Geschichte des Rechtswesens: Festschrift für Professor Ishii Ryôsuke zum Sechzigsten] (Tokyo 1976) 207, 209.

34 S. ISHII *et al.* (Hrsg.), *Albert und Lina Mosse: Fast wie mein eigen Vaterland – Briefe aus Japan 1886-1889* (München 1995) 266.

35 SCHENCK (Fn. 31) 283.

36 SCHENCK (Fn. 31) 15.

37 Strafgesetz (*Keihō*): *Dajōkan*-Gesetz Nr. 36 vom 17. Juli 1880; Strafprozessgesetz (*Chizai-hō*): *Dajōkan*-Gesetz Nr. 37 vom 17. Juli 1880. Allerdings wurde das Strafprozessgesetz zunächst nicht in vollem Umfang umgesetzt, weil der Regierung nicht alle seine Regelungen auf die damaligen japanischen Verhältnisse anwendbar erschienen; vgl. J. GADSBY, *Some Notes on the History of the Japanese Code of Criminal Procedure*, in: *The Law Quarterly Review* 30 (1914) 453. Beide Gesetze wurden später ersetzt.

gebungsbemühungen.³⁸ Doch bei allen anderen maßgeblichen Kodifikationsvorhaben sollten von nun an *deutsche* Juristen den entscheidenden Einfluss haben.

Die Ursachen für diesen allmählichen rechtlichen Richtungswechsel sind nicht bekannt, sondern lassen sich nur vermuten. Zum einen befand sich Japan damals in einer ähnlichen Situation wie das junge Deutsche Reich. Hüben wie drüben sollten Kodifikationen ihren Beitrag zur staatlichen Einheit leisten. Zum anderen entstanden in Deutschland damals die modernsten Gesetze Europas, während der französische *Code civil* trotz zahlreicher Ergänzungen als veraltet galt.

Der entscheidende Grund dürfte aber die nun einsetzende Orientierung am preußischen Obrigkeitsstaat gewesen sein. Die kaiserliche Regierung hatte sich 1881 gezwungen gesehen, dem Druck der Straße nachzugeben und den Erlass einer immer lauter geforderten Verfassung für Japan bis 1890 zu versprechen.³⁹ Als Modell hierfür erkor die Führung in Tokyo die preußische Verfassung von 1850, denn die japanischen Machthaber sahen in der preußisch geprägten autoritären Staatsform des Deutschen Reiches das beste Vorbild für ihr eigenes Land.⁴⁰

Das erste große Gesetzgebungsvorhaben, mit dem ein deutscher Rechtsberater beauftragt wurde, war der Entwurf eines Handelsgesetzes. *Hermann Roesler* erhielt hierzu im April 1881 den Auftrag.⁴¹ Nach den japanischen Vorstellungen sollte der Deutsche dabei die Gesetzgebung und die wirtschaftlichen Verhältnisse verschiedener Länder berücksichtigen.⁴² Diese Mammutaufgabe bewältigte *Roesler* in weniger als drei Jahren. Im Januar 1884 legte er den „Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für Japan mit Kommentar“⁴³ vor.

Roeslers Handelsgesetz folgte in seiner Einteilung in drei Bücher (Allgemeiner Teil, Seehandelsrecht und Konkurs) zwar der französischen Systematik, orientierte sich aber insgesamt am deutschen, französischen und englischen Recht. Sein Entwurf wurde mehrfach überarbeitet und schließlich verkündet, geriet dann jedoch in die Mühlen des so genannten Kodifikationenstreits.⁴⁴

Der zweite große deutsche Rechtsberater in Japan war *Albert Mosse* (1846-1925), ein Schüler *Rudolf von Gneists*. Auf dessen Empfehlung hin hatte *Mosse* Vorträge vor japanischen Spitzenpolitikern und hochrangigen Verwaltungsmitgliedern gehalten, die sich im Zuge der Vorarbeiten für die *Meiji*-Verfassung in Berlin aufhielten.⁴⁵ Dies ebnete

38 T. HOSHINO, *Meiji minpô hensen-shi kenkyû* [Studien über die Kodifikationsgeschichte des Zivilgesetzes] (Tokyo 1943 72 ff.

39 Das entsprechende Dokument ist abgedruckt in W. MCLAREN Japanese Government Documents, in: The Transactions of the Asiatic Society of Japan 42 (1914) 86 f.

40 SCHENCK (Fn. 31) 136.

41 ITÔ (Fn. 33) 189, 191.

42 ITÔ (Fn. 33) 202f.

43 H. ROESLER, Entwurf eines Handelsgesetzbuches für Japan mit Commentar (Tokyo 1884).

44 Siehe unten IV.

45 J. ANDÔ, Die Entstehung der Meiji-Verfassung (München 2000) 60.

den Weg für die Verpflichtung *Mosses* als Rechtsberater des Kabinetts in Japan. Von 1886 bis 1890 wirkte er dort in vielfältiger Art und Weise.⁴⁶

Wie *Roesler* war *Mosse* stark in die Ausarbeitung der *Meiji*-Verfassung eingebunden und gab zahlreiche Stellungnahmen zu verfassungsrechtlichen Fragen ab.⁴⁷ Die japanische Regierung bezog *Mosse* bei der Ausarbeitung der Kommunalverwaltungsgesetze federführend ein, weil ihr auch hier das deutsche System für das eigene Land am vorzugswürdigsten erschien.⁴⁸

Ein weiterer Deutscher, der seine Spuren in der japanischen Gesetzgebung der *Meiji*-Zeit hinterließ, war *Hermann Techow* (1838-1909). Der Justitiar beim Berliner Provinzschulkollegium war eigentlich als Erziehungs- und nicht als Rechtsberater verpflichtet worden.⁴⁹ Doch auch in diesem Fall zeigten sich beide Seiten pragmatisch, und so begann *Techow* im Mai 1884 mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines Zivilprozessgesetzes. Sein fertiger Entwurf wurde deutlich abgeändert und trat schließlich 1891 in Kraft.⁵⁰ Inhaltlich stimmte das japanische Zivilprozessgesetz jedoch am Ende so weitgehend mit der deutschen ZPO von 1877 überein, dass ein Zeitgenosse seinerzeit schrieb:

„Die japanische Civilprozessordnung wurde so genau der deutschen nachgebildet, dass man sie beinahe eine Übersetzung nennen könnte. Man darf thatsächlich ohne Übertreibung sagen, dass gegenwärtig auf der langen Inselkette von Riûkiû bis hinauf zur Grenze von Kamtschatka deutsches Civilprozessrecht gilt. Eine wunderbare Erscheinung in der Weltgeschichte!“⁵¹

Das japanische Gerichtsverfassungsgesetz von 1890 folgte ebenfalls dem deutschen Recht. Sein hauptsächlicher Verfasser war der Hannoveraner Landrichter *Otto Rudorff* (1845-1922). Er war eigentlich zunächst als Rechtslehrer für die Kaiserliche Universität in Tokyo verpflichtet worden, bevor seine Stellung in die eines Rechtsberaters umgewandelt wurde.⁵² *Rudorff* wählte bei der Ausarbeitung seines Entwurfs das Modell des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes von 1877.⁵³ Nach einer grundlegenden Überarbeitung trat das japanische Gerichtsverfassungsgesetz 1891 in Kraft. Inhaltlich folgte es zu großen Teilen dem deutschen Vorbild, ohne jedoch eine bloße Kopie davon zu sein. Auf diese Weise zementierte *Rudorffs* Paragrafenwerk die von der japanischen Regierung eingeschlagene deutsch-rechtliche Linie bei der Gesetzgebung. Den Zeit-

46 SCHENCK (Fn. 31) 268 ff.

47 ANDÔ (Fn. 45) 155 ff.

48 R. HACKETT, *The Meiji Leaders and Modernization: The Case of Yamagata Aritomo*, in: M. Jansen (Hrsg.), *Changing Japanese Attitudes toward Modernization* (Princeton 1965) 246.

49 SCHENCK (Fn. 31) 291.

50 R. ISHII, *Japanese Legislation in the Meiji Era* (Tokyo 1958) 494.

51 L. LÖNHOLM, *Japans moderne Civilisation: Ein Beitrag zur ostasiatischen Frage* (Tokyo 1896) 72.

52 SCHENCK (Fn. 31) 282.

53 H. NAKAMURA, *Die Rezeption des deutschen Rechts in Japan: Insbesondere auf dem Gebiete des Zivilprozessrechts*, in: *Zeitschrift für Zivilprozess* 84 (1971) 83

genossen war dieser Umstand wohlbewusst. *Maximilian von Schultzenstein*, Senatspräsident am Preußischen Obergericht in Berlin, sah damals dadurch

„ein gutes Stück deutschen Rechtslebens zur Geltung gelangt, das nicht wenig dazu beitragen wird, auch auf anderen Gebieten der deutschen Kultur Eingang und Deutschland das Uebergewicht über die übrigen, in dem Einfluss konkurrierenden Staaten zu verschaffen“.⁵⁴

Die bislang aufgezählten deutschen Juristen wurden von ihren japanischen Auftraggebern vornehmlich bei der Ausarbeitung von Gesetzen eingesetzt. Der Arbeitsschwerpunkt anderer deutscher Rechtsberater lag zur gleichen Zeit hingegen beim Unterricht japanischer Schüler und Studenten. Die beiden wichtigsten Orte dieser akademischen Verbreitung des deutschen Rechts waren die „Schule des Vereins für deutsche Wissenschaften“ und die Juristische Fakultät der Kaiserlichen Universität in Tokyo.

Die „Schule des Vereins für deutsche Wissenschaften“ war 1883 vor dem Hintergrund gegründet worden, dass es bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Ausbildungsstätte für deutsches Recht in Japan gab,⁵⁵ obwohl die Orientierung am deutschen Rechtssystem immer stärker zu Tage trat. Zum Vergleich: französisches Recht wurde in Japan bereits seit 1872 an der Schule des Justizministeriums offiziell unterrichtet⁵⁶, englisches Recht seit 1874 an der Kaiserlichen Universität Tokyo.⁵⁷ Hinzu traten ab 1880 private Rechtsschulen, an denen entweder französisches oder englisches Recht gelehrt wurde.⁵⁸ Vor diesem Hintergrund sollte die Vereinsschule helfen, die deutsche Kultur in Japan zu verbreiten.

Betrieben wurde ihre Gründung von exponierten Vertretern der japanischen Führung. Sie hatte ein starkes Interesse an einer deutschrechtlich ausgebildeten juristischen Verwaltung. Schließlich sollte ja nicht nur die *Meiji*-Verfassung dem deutschen Vorbild folgen, sondern auch weitere wichtige Gesetze. Das aber setzte voraus, dass entsprechend geschulte japanische Staatsbedienstete bei deren Inkrafttreten zur Verfügung standen, um die neuen Gesetze auch umzusetzen.⁵⁹ So erhielt die deutsche Vereinsschule – als einzige private Rechtsschule – eine Finanzspritze vom japanischen Staat, die bis zu umgerechnet 40 Tausend Reichsmark im Jahr betrug.⁶⁰

54 M. SCHULTZENSTEIN, Der Entwurf eines Verfassungsgesetzes für die kaiserlichen Gerichte in Japan vom Jahre 1888, in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 9 (1891-92) 391.

55 SCHENCK (Fn. 31) 240.

56 Y. TEZUKA, *Shihô-shô hô-gakkô shôshi* [Eine kurze Geschichte der Rechtsschule des Justizministeriums], in: *Hôgaku Kenkyû* 40 (1967) 774.

57 K. ROKUMOTO, The Historical Roots of Stasis and Change in Japanese Legal Education, in: Rosett *et. al.* (Hrsg.), *East Asian Law – Universal Norms and Local Cultures* (London u.a. 2003) 172.

58 Einen sehr guten zeitgenössischen Überblick gewährt J. WIGMORE, Legal Education in Modern Japan, in: *The Green Bag: A Useless but Entertaining Magazine for Lawyers* 5 (1893) 17 ff, 78 ff.

59 SCHENCK (Fn. 31) 245.

60 SCHENCK (Fn. 31) 244.

Der Studienplan sah zunächst einen dreijährigen Grundkurs vor, an den sich ein dreijähriger juristischer Spezialkurs anschließen konnte. Dieser bewegte sich fachlich auf Universitätsniveau.⁶¹ Treffend ist daher die Beschreibung der Vereinsschule durch einen deutscher Pfarrer, der damals dort unterrichtete: Ein „Gymnasium mit juristischer Fakultät“.⁶²

Zu den bekanntesten zwei Lehrern an der Vereinsschule zählten *Georg Michaelis* (1857-1936) und *Ludwig Lönholm* (1854-?). Der 28-jährige Assessor *Michaelis* war 1885 verpflichtet worden. Er unterrichtete vier Jahre lang an der Vereinsschule und arbeitete die Lehrpläne aus.⁶³ Nach seiner Rückkehr nach Deutschland schlug *Michaelis* die Beamtenlaufbahn ein und war sogar 1917 – obwohl nach eigener Aussage politischer Laie⁶⁴ – für rund drei Monate Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident.⁶⁵

Eine noch wichtigere Rolle spielte *Ludwig Lönholm*, der später über 25 Jahre lang an der Kaiserlichen Universität Tokyo als Professor für deutsches und römisches Privatrecht wirkte.⁶⁶ Als einer der wenigen westlichen Juristen in Japan interessierte er sich stark für die Kultur und Sprache seines Gastlandes. Seine hervorragenden Kenntnisse der japanischen Sprache nutzte er, um Übersetzungen japanischer Gesetze in das Deutsche anzufertigen und – zum Teil im Selbstverlag! – zu veröffentlichen.⁶⁷ Das ermöglichte in Deutschland erstmals eine nähere Auseinandersetzung mit dem japanischen Recht.

Als Teil des umfassenden Modernisierungsprogramms ließ die japanische Regierung aber nicht nur im eigenen Land Japaner von Ausländern ausbilden, sondern schickte auch fähige Studenten nach Amerika und Europa. Dies betraf in besonderer Weise den juristischen Bereich, was ein Blick in das „Amtliche Verzeichnis des Personals und der Studierenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin“ zeigt. Der erste immatrikulierte Japaner taucht hier im Sommerhalbjahr 1873 auf. Zwölf Jahre später waren es bereits 15.

61 SCHENCK (Fn. 31) 241 ff.

62 O. SCHMIEDEL, *Die Deutschen in Japan* (Leipzig 1920) 125.

63 B. BECKER, *Georg Michaelis – Ein preußischer Jurist im Japan der Meiji-Zeit* (München 2001) 30 ff.

64 *Michaelis* bekannte nach seiner Ernennung zum Erstaunen mancher Zeitgenossen, dass er bislang nur hinter „dem Wagen der großen Politik hergelaufen“ sei; vgl. P. SCHEIDEMANN, *Der Zusammenbruch* (Berlin 1921) 100.

65 B. BECKER, *Georg Michaelis – Preußischer Beamter, Reichskanzler, Christlicher Reformator, 1857-1936* (Paderborn u.a. 2007) 354 ff.

66 SCHENCK (Fn. 31) 260 ff.

67 L. LÖNHOLM, Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für Japan, in: *Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart* (Wien) 23 (1896 557 ff, 669 ff; DERS., *Das Bürgerliche Gesetzbuch für Japan*, (Tokyo 1896-1898); DERS., *Entwurf des Japanischen Handelsgesetzbuchs*, in der vom Oberhaus angenommenen Form (Tokyo u.a. 1898); DERS., *New Japanese Laws: Supplementary to the Codes* (Tokyo u.a. 1898); DERS., *Japanisches Handelsgesetzbuch nebst Einführungsgesetz* (Tokyo u.a. 1899).

Zu den bevorzugten Studienfächern der japanischen Auslandsstudenten zählten – neben der Nationalökonomie und der Medizin – die Rechtswissenschaften. Für das Sommerhalbjahr 1889 führt das Vorlesungsverzeichnis zwölf japanische Jura-Studenten auf, zusätzlich einen Studenten der Staatswissenschaften und zwei Hörer der Vorlesungen in Nationalökonomie.

Im späten 19. Jahrhundert studierten zwei der bedeutendsten japanischen Juristen in der deutschen Reichshauptstadt: *Nobushige Hozumi* (1856-1926) und *Kenjirô Ume* (1860-1910).

Hozumi studierte zwischen 1879 und 1881 in Berlin,⁶⁸ auch wenn sein Name im offiziellen Vorlesungsverzeichnis nicht auftaucht. Nach seiner Rückkehr nach Japan machte er eine rasante akademische Karriere. Kaum wieder im Lande, erhielt *Hozumi* 1881 einen Lehrstuhl an der Juristischen Fakultät der Kaiserlichen Universität in Tokyo.⁶⁹ Ein Jahr darauf wurde er bereits Dekan.⁷⁰

Zwischen 1889 und 1890 verbrachte auch *Kenjirô Ume* zwei Semester an der Juristischen Fakultät in Berlin. *Ume*, der heute als der „begabteste und brillianteste Jurist Japans überhaupt“⁷¹ gewürdigt wird, hatte zuvor an der Universität von Lyon französisches Recht studiert und sich von dort mit einer preisgekrönten Promotion über den Vergleich verabschiedet. In Berlin hörte er dann bei *Heinrich Dernburg* die Vorlesungen über Pandekten und preußisches Zivilrecht und besuchte die Veranstaltung von *Otto von Gierke* über „Deutsches Privatrecht einschließlich des Lehnrechts, unter Berücksichtigung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich“. Die Ausbildung solch hervorragender juristischer Köpfe sollte sich für Japan mehr als bezahlt machen.

Der eigentliche Pionier des deutschen Rechts in Japan hieß aber *Hiroyuki Katô* (1836-1916). Er war einer der allerersten Japaner, die sich dem Studium der deutschen Sprache gewidmet hatten. *Katô* schrieb 1861 die erste japanische Abhandlung über Verfassungsrecht⁷² und schuf dabei den modernen Begriff für verfassungsmäßig (*rikken*).⁷³ Außerdem übersetzte er in den ersten *Meiji*-Jahren *Johann Caspar Bluntschli*s „Allgemeines Staatsrecht“.⁷⁴ Bemerkenswerterweise sollte *Katô* trotz seiner Begeisterung für

68 M. ISHIBE, *Nobushige Hozumi und die japanische Rechtswissenschaft in der Meiji-Zeit: Der Stand des japanischen Zivilrechts vor der Kodifikation*, (Tübingen 2001) 23.

69 ISHIBE (Fn. 68) 24.

70 H. AOKI, *Nobushige Hozumi: A Skillful Transplanter of Western Legal Thought into Japanese Soil*, in: *Riles* (Hrsg.), *Rethinking the Masters of Comparative Law* (Oxford u.a. 2001) 235.

71 A. WANI, *Ume Kenjirô (1860-1910)*, in: *Stolleis* (Hrsg.), *Juristen: Ein biographisches Lexikon* (München 2001) 642.

72 D. ABOSCH, *Katô Hiroyuki and the Introduction of German Political Thought in Modern Japan, 1868-1883* (Ann Arbor 1964) 324, 329 ff.

73 J. MURAKAMI, *Sozialdarwinismus im Japan der Meiji-Zeit. Eine konservative Wende des Frühliberalismus?*, in: *Recht in Japan* 10 (1996) 8 f.

74 HOZUMI (Fn. 1) Sp. 2 f.

die deutsche Sprache und das deutsche Recht nie in seinem Leben einen Fuß auf deutschen Boden setzen.⁷⁵

Um die rechtliche Situation im Jahr 1890 in Japan kurz zusammenzufassen: Die preußisch geprägte *Meiji*-Verfassung war in Kraft, ebenso wie die von einem Deutschen entworfenen Kommunalverwaltungsgesetze. Das stark deutschrechtliche Zivilprozessgesetz war bereits verkündet und sollte im kommenden Jahr in Kraft treten, genauso wie das deutschrechtlich inspirierte Handelsgesetz und das Gerichtsverfassungsgesetz. Demgegenüber standen ein französischrechtliches Strafgesetz und Strafprozessgesetz, die sich bereits seit knapp einem Jahrzehnt in Kraft befanden, vor allem aber das französischrechtliche Zivilgesetz. Der überarbeitete Entwurf des französischen Rechtsberaters *Boissonade* war 1890 in zwei Teilen verkündet worden und sollte 1893 in Kraft treten.

IV. DER SO GENANNTRE KODIFIKATIONENSTREIT

Zu diesem Zeitpunkt wogte aber in Japan bereits eine heftige Debatte, die als „Kodifikationstreit“ (*hōten ronsō*) in die Geschichte eingehen sollte.⁷⁶ Dabei ging es um die Frage, ob das Inkrafttreten des Zivilgesetzes und des Handelsgesetzes verschoben werden sollte. Kritiker warfen vor allem dem Zivilgesetz vor, dass es das einheimische Gewohnheitsrecht kaum berücksichtige, und dass es – mit Blick auf die immer noch angestrebte Revision der „ungleichen Verträge“ – in großer Hast zusammengestellt worden sei. Es verfüge über technische Mängel und sei nicht auf das Handelsgesetz abgestimmt. Außerdem sei es eine nationale Schande, dass japanische Gesetze von Ausländern gemacht würden.

Diese Vorwürfe waren zum Teil durchaus berechtigt, wenn man das *Boissonade*'sche Zivilgesetz, das so genannte „Alte Zivilgesetz“ (*Kyū-minpō*) näher betrachtet.

Zunächst einmal war es einseitig am französischen Recht ausgerichtet, und zwar nicht nur in seinem äußeren Erscheinungsbild (Einteilung in fünf Bücher: Personenrecht, Güterrecht, Recht des Vermögenserwerbs, Recht der Forderungssicherung, Beweisrecht), sondern auch inhaltlich.⁷⁷ Dennoch handelte es sich beim „Alten Zivilgesetz“ nicht um eine bloße Kopie des *Code civil*. *Boissonade* hatte vielmehr das Institutionensystem modifiziert, indem er das Güterrecht in dingliche und obligatorische Rechte unterteilt sowie die neuen Bücher der Forderungssicherung und des Beweises

75 Y. ÔSHIMA, Katō Hiroyuki (1836-1916), in: Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin/Japanisch-Deutsche Gesellschaft (Hrsg.), *Pioniere des japanisch-deutschen Kulturaustausches* (Berlin u.a. 2005) 271 ff.

76 Der Kodifikationstreit ist Gegenstand der Dissertation des Verfassers, die voraussichtlich im Frühjahr 2010 im IUDICIUM Verlag (München) erscheint.

77 M. ISHIMOTO, A Historical Review of the Japanese Science of Civil Law, in: *Japan Science Review (Law and Politics)* 4 (1953) 56.

hinzugefügt hatte.⁷⁸ Auch inhaltlich hatte der Franzose seinem Entwurf durch Korrekturen am *Code civil*, eigene Ideen und Rechtsvergleichung einen eigenen Charakter verliehen.⁷⁹ Andererseits sollte die Ausbeute seiner rechtsvergleichenden Methode nicht überschätzt werden, denn sie fiel unter dem Strich recht mager aus. Selbst wenn man anerkennt, dass *Boissonade* oft Vergleiche mit dem italienischen Zivilgesetz⁸⁰ und den belgischen Zivilrechtsrevisionen⁸¹ angestellt hatte, so lag das französische Recht doch auch diesen zu Grunde.⁸² Das deutsche Recht hingegen erwähnte er auf den insgesamt rund 3.700 Seiten seines kommentierten Entwurfs nur wenige Male, obwohl der Erste Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Motiven bereits seit 1887 vorlag.

Weiterhin ignorierte das „Alte Zivilgesetz“ in dem von *Boissonade* ausgearbeiteten Teil das einheimische Gewohnheitsrecht größtenteils.⁸³ Dies ist nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, dass der Franzose trotz seines langen Aufenthalts ein erstaunliches Desinteresse an der Sprache und Kultur seines Gastlandes an den Tag legte.⁸⁴ Einen gewohnheitsrechtlichen Einschlag zeigten höchstens die Regelung der Grundpfandrechte,⁸⁵ die Ausgestaltung des Erbpachtrechts sowie der dingliche Charakter des Pachtrechts.⁸⁶

Für den Entwurf der erb- und familienrechtlichen Materie hatten hingegen offiziell ausschließlich japanische Kodifikatoren verantwortlich gezeichnet,⁸⁷ wenngleich allgemein vermutet wird, dass *Boissonade* auf diese einen gewissen Einfluss ausgeübt

78 ISHIBE (Fn. 68) 13.

79 V. TEISSIER, La réforme du droit civil au Japon, in: *Revue générale du droit, de la législation et de jurisprudence en France et à l'étranger* 8 (1884) 410f.

80 Y. NODA, Gustave Boissonade, comparatiste ignoré, in: *Institut Japonais de Droit Comparé Université Chuo* (Hrsg.), *Problèmes contemporains de droit comparé. Tome Deuxième: problèmes divers de droit comparé* (Tokyo 1962) 248.

81 T. GORAÏ, Influence du Code civil français sur le Japon, in: *Société d'Études Législatives* (Hrsg.), *Le Code Civil 1804-1904. Livre du Centenaire II* (Paris 1904) 786.

82 Für den italienischen *Codice civile*: P. MONATERI/F. CHIAVES, Shifting Frames: Law and Legal „Contaminations“, in: *Lena/Mattei* (Hrsg.), *Introduction to Italian Law* (Den Haag u.a. 2002) 22 ff. Für das belgische Zivilrecht: D. HEIRBAUT, *The Belgian Legal Tradition: Does it Exist?*, in: *Bocken/de Bondt* (Hrsg.), *Introduction to Belgian Law* (Brüssel 2001) 10 f.; C. VERBEKE, *Belgian Law: An Annotated Bibliographic Guide to Reference Materials, 1803-1993* (Brüssel 1994) 22 f.

83 H. WEIPERT, *Japanisches Familien- und Erbrecht*, in: *Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens in Tokio*, 5 (1889-92) 85.

84 Nach Berichten seines Dienstmädchens beherrschte *Boissonade* nicht einen Brocken Japanisch; vgl. M. KOBAYASHI-IKEDA, *French Legal Advisor in Meiji Japan (1873-1895): Gustave Emile de Fontarabie* (Ann Arbor 1996) 91, 252.

85 WIGMORE (Fn. 58) 18.

86 K. KUMAGAI, *Iri-Ai-Ken from the Tokugawa Period till the Legislation of the Japanese Civil Code*, in: *Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions* 42 (1982) 409.

87 T. HOSHINO, *Minpō-ten ronsō shi* [Die Geschichte des Kodifikationstreits über das Zivilgesetz] (Tokyo 1944) 18 f.

hatte.⁸⁸ Obgleich dieser Teil des „Alten Zivilgesetzes“ im Zuge mehrfacher Überarbeitungen einen konservativen Zug angenommen hatte, wirkte das von Japanern kodifizierte Familien- und Erbrecht größtenteils nicht „übereuropäisiert“.⁸⁹ Eine Ausnahme stellte allerdings die unglückliche Unterbringung der Sukzessionsregeln im Buch des Vermögenserwerbs (!) dar, die der überkommenen japanischen Anschauung eklatant widersprach.⁹⁰

Schließlich wies das „Alte Zivilgesetz“ einige technische Mängel auf: Es war übermäßig kasuistisch,⁹¹ es hatte aufgrund einer Fülle von Definitionen im eigentlichen Gesetzestext den erzieherischen Charakter eines Lehrbuches,⁹² es enthielt zahlreiche prozessuale Regelungen und vermischte damit materielles und Prozessrecht, es war inhaltlich nicht auf das „Alte Handelsgesetz“ abgestimmt, und man sah ihm den Übersetzungscharakter auf den ersten Blick an.⁹³

Auch das „Alte Handelsgesetz“ (*Kyû-shôhô*) von *Hermann Roesler* war nicht der große Wurf gewesen, sondern enthielt ebenfalls einige gravierende Mängel. Entgegen dessen vollmündiger Ankündigung, dass sein Entwurf auf den „besten und neuesten Principien“⁹⁴ aufgebaut sei, waren zahlreiche Regelungen veraltet.⁹⁵ Außerdem enthielt das „Alte Handelsgesetz“ viele Vorschriften, die thematisch dem Zivil- und dem Zivilprozessrecht zuzurechnen waren.⁹⁶ Diese fehlende Harmonisierung hatte eben seine Ursache darin, dass mit *Roesler* und *Boissonade* unterschiedliche Personen für die Gesetze zuständig gewesen waren, wobei jeder für sich gearbeitet hatte. Hinzu kam, dass auch das „Alte Handelsgesetz“ durch zahlreiche Definitionen und Erklärungen im Text einen Lehrbuchcharakter hatte.⁹⁷ Auf den rechtlich gebildeten Leser mussten sie ober-

88 ISHII (Fn. 50) 582; K. MUKAI, *Kyû minpô – Minpô-ten ronsô – Meiji minpô* [Das alte Zivilgesetz – der Kodifikationstreit über das Zivilgesetz – das Meiji-Zivilgesetz], in: *Sanshokki* Nr. 370 (1979) 4.

89 So auch M. URAKAWA / C. VON BAR, Verschuldens- und Gefährungshaftung im japanischen Recht, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 43 (1979) 150.

90 K. KISHI, Das Erbrecht Japans, insbesondere Kritik des Intestaterbrechts der Codification vom Jahre 1890 (Göttingen 1891) 35.

91 Siehe etwa die zeitgenössische Kritik von F. LARNAUDE, *Les codes français au Japon*, in: *Revue critique de législation et de jurisprudence (Nouvelle série)* 13 (1884) 104.

92 S. KOYANAGI, *Minpô-ten ronsô to nihon shakai* [Der Kodifikationstreit über das Zivilgesetz und die japanische Gesellschaft], in: *Hôritsu Shinpô* 71 Nr. 4 (1999) 24.

93 L. LÖNHOLM (Fn. 67), Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für Japan, 558.

94 ROESLER (Fn. 43) I.

95 Um ein Beispiel zu nennen: Das *Alte Handelsgesetz* enthielt keine Regelung über Fusionen. Deshalb wären Handelsgesellschaften gezwungen gewesen, sich vor einem Zusammenschluss zunächst aufzulösen – ein völlig unpraktisches Verfahren! Vgl. M. FUKUSHIMA, *The Significance of the Enforcement of the Company Law Chapters of the Old Commercial Code in 1893*, in: *Law in Japan* 24 (1991) 185, 193.

96 Zu nennen wären hier etwa die Vorschriften über die gerichtliche Untersagung der Geschäftstätigkeit der Offenen Handelsgesellschaft vor Eintragung in das Handelsregister sowie die dagegen mögliche Beschwerde in Art. 81 S. 2, 3 oder die Beteiligung des Gerichts bei einer Pfandverwertung im Falle eines Zahlungsrückstands des Schuldners in Art. 371.

97 ITO (Fn. 33) 204.

lehrerhaft wirken, während sich der handelsrechtliche Laie, also damals praktisch jeder japanische Kaufmann, bereits schwer damit tat, die vielen neu geschaffenen Begriffe überhaupt zu verstehen. In einem Punkt allerdings unterschied sich das *Roesler*'sche Gesetz von der *Boissonade*-Kodifikation: Die Rechtsvergleichung hatte auf einer breiteren Ebene stattgefunden, so dass das „Alte Handelsgesetz“ – trotz seiner französisch-rechtlichen Einteilung in drei Bücher (Allgemeiner Teil, Seehandelsrecht und Konkurs) – als eklektisches Gesetz bezeichnet werden kann.⁹⁸

Angestoßen worden war der Kodifikationenstreit unter anderem von englischrechtlich ausgebildeten Japanern, während auf der Seite der Gesetzesbefürworter, die ein planmäßiges Inkrafttreten des Zivilgesetzes verlangten, zunächst viele französischrechtlich gebildete Japaner standen. Zu der „Aufschub-Bewegung“ (*Enki-ha*) gesellten sich jedoch sehr bald nationalistisch-reaktionäre Kräfte, während die „Durchsetzungsbewegung“ (*Dankô-ha*) auch von liberalen Befürwortern unterstützt wurde. Lachende Dritte dieses Streits sollten jedoch schließlich in gewisser Weise Anhänger des deutschen Rechts sein.

Entschieden wurde der Konflikt schließlich nach jahrelangem Streit vom japanischen Parlament. Es votierte mit großer Mehrheit dafür, das Inkrafttreten beider Gesetze zu verschieben. Für das Zivilgesetz bedeutete das eine faktische Neukodifikation, während der am dringendsten benötigte Teil des Handelsgesetzes in Kraft treten durfte.

V. GESETZE ALS ZEICHEN DER EMANZIPATION:

DAS *MEIJI*-ZIVILGESETZ UND DAS „NEUE HANDELSGESETZ“

An der folgenden Ausarbeitung des neuen Zivilgesetzes, auch bekannt als *Meiji*-Zivilgesetz, wurden nur Japaner beteiligt. Gleichzeitig achtete die japanische Regierung darauf, dass in der Gesetzgebungskommission ehemalige Mitglieder beider Parteien im Kodifikationenstreit paritätisch vertreten waren.⁹⁹ Seine Hauptautoren waren die beiden bereits erwähnten *Nobushige Hozumi* und *Kenjirô Ume*, die ja auch in Deutschland studiert hatten, sowie der Französischrechtler *Masa'akira Tomii*. Ihr Entwurf orientierte sich in seiner Einteilung in fünf Bücher (Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Schuldrecht, Familienrecht, Erbrecht) am Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1865. Inhaltlich

98 Sehr streitig; überwiegend wird von einer überwiegenden deutschrechtlichen Ausrichtung ausgegangen, die sich nach Auffassung des Verfassers aber so nicht belegen lässt. Diese Ansicht vertreten E. RAIDEL/S. TAKATA, Handelsrecht, in: P. EUBEL, Das japanische Rechtssystem, 141. J.H. WIGMORE, The Reaction in Japan, in: *The Nation* (19.3.1891) 237; LÖNHOLM (Fn. 51) 73. Bisweilen wird auch eine inhaltliche Bevorzugung des französischen Rechts im „Alten Handelsgesetz“ festgestellt; so etwa F. TAKAKURA, *Shôhō-ten no seiritsu* [Die Entstehung des Handelsgesetzes], in: *Jurisuto* Nr. 1155 (Mai 1999) 8. Wie hier K. TAKAYANAGI, Historical Introduction, in: *The League of Nations Association of Japan: Codes Translation Committee* (Hrsg.), *The Commercial Code of Japan: Annotated I* (Tokyo 1931) XXXI.

99 N. HOZUMI, *Lectures on the New Japanese Civil Code* (Tokyo, 2. Aufl. 1912) 19.

stellte es sich als eine gelungene Mischung aus deutschem und französischem Recht dar, spiegelte aber auch zu einem kleinen Teil englisches Recht wider. Es trat in im Sommer 1898 in Kraft¹⁰⁰ und damit sogar anderthalb Jahre früher als das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

Die beiden wichtigsten Autoren des neuen Handelsgesetzes waren *Kenjirô Ume* und *Keijirô Okano* (1865-1925). Da die Regierung in Tokyo nach dem Kodifikationenstreit einen Einsatz ausländischer Rechtsberater kategorisch ausschloss, musste *Okano* sogar seinen Studienaufenthalt in Berlin vorzeitig abbrechen und eilig in die Heimat zurückkehren.¹⁰¹ So bestand schließlich das zuständige Kodifikationskomitee aus allen verfügbaren japanischen Autoritäten auf dem Gebiet des Handelsrechts, die zudem alle in Deutschland studiert hatten. Ihre Arbeit bedeutete eine völlig Abkehr vom in vielen Teilen veralteten *Roesler*-Entwurf. Auch wenn die mit der Ausarbeitung der Kodifikation befaßten Personen bei der Ausarbeitung des Handelsgesetzes verschiedene ausländische Gesetze und auch internationale Kongressbeschlüsse zu Rate zogen, so folgten sie doch in nicht geringem Maße dem deutschen Recht. Allerdings ging das japanische Handelsgesetz von 1899 häufig seinen eigenen Weg und vermied so den Vorwurf, eine sklavische Nachahmung des deutschen Rechts zu sein.¹⁰² Das zeigte sich etwa in der Aufnahme traditioneller japanischer Einrichtungen wie dem Institut des als Ein- und Verkaufsvermittler fungierenden *bantô*. Insofern hatten die Urheber des Gesetzes auch hier die im Kodifikationenstreit geäußerten Klagen ernst genommen.

VI. DAS PHÄNOMEN DER THEORIENREZEPTION

Nun folgte in den kommenden zwei Jahrzehnten, also grob von 1898 bis zu Beginn der zwanziger Jahre, die so genannte Theorienrezeption¹⁰³ in Japan. Unerfahren im Umgang mit dem importierten Recht aus verschiedenen westlichen Staaten suchten die japanischen Juristen einen dogmatischen Halt und fanden diesen in der deutschen Rechtsdogmatik. Ihnen imponierte die Selbstsicherheit der Begriffsjurisprudenz, die den Anspruch hatte, unter Anwendung der logischen Methode in einem geschlossenen Gesetzssystem jedes Rechtsproblem lösen zu können. So übertrugen die japanischen Juristen kurzerhand die deutschen Theorien auf das neue Zivilgesetz. Diese Theorienrezeption half ihnen bei der begrifflich-systemischen Ordnung und Auslegung des rezipierten Rechts.¹⁰⁴

100 Gesetz Nr. 89 vom 27. April 1896 und Gesetz Nr. 9 vom 21. Januar 1898.

101 T. YOSHINO, *Shôhô no kisô-sha – Okano Keijirô* [Keijirô Okano, der Urheber des Handelsgesetzes], in: *Jurisuto* Nr. 1155 (Mai 1999) 42 f.

102 H. RUETE, *Der Einfluss des abendländischen Rechts auf die Rechtsgestaltung in Japan und China* (Berlin 1940) 96.

103 Z. KITAGAWA, *Das Methodenproblem in der Dogmatik des japanischen bürgerlichen Rechts*, in: *Archiv für die civilistische Praxis* 166 (1966) 333.

104 G. RAHN, *Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan* (München 1990) 114 ff.

Dies führte naturgemäß zu einem Boom des deutschen Rechts an der Kaiserlichen Universität in Tokyo: Während 1897 ein einziger Student in diesem Fach graduierte, hatte der zuständige deutsche Professor *Ludwig Lönholm* plötzlich zeitweise rund 300 Hörer pro Semester.¹⁰⁵ Diese Phase der Vorherrschaft des deutschen Rechts in Japan mündete in einen damals populären Satz unter japanischen Juristen: „Was nicht deutsches Recht ist, ist kein Recht“.¹⁰⁶

Allerdings ignorierte die japanische Begriffsjurisprudenz an den Universitäten völlig die japanische Wirklichkeit, und so war ihre Überwindung nur eine Frage der Zeit. Auch die Abwertung des deutschen Einflusses durch den Ersten Weltkrieg spielte hier eine Rolle. Demokratisierungsforderungen, verschärfte soziale Spannungen, neue französische und amerikanische Rechtsideen, politische Entwicklungen im Ausland wie die russische Revolution, all dies bewirkte eine Verschiebung des Fokus der japanischen Rechtswissenschaft hin auf die soziale Wirklichkeit im eigenen Land. Die deutschrechtliche Konstruktionsjurisprudenz wurde aufgegeben.¹⁰⁷

In der anschließenden Phase des Ultrationalismus, von 1931 bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs, besann sich Japan auf die eigene, übersteigert verklärte Kultur. Für das Bürgerliche Recht bedeutete das den Einzug der Idee vom „Geist der Harmonie“, wie sich auch die ganze neu entwickelte „Japanische Rechtsphilosophie“ in Gegensatz zur westlichen Rechtstradition stellte.¹⁰⁸

Nach der Niederlage Japans im Zweiten Weltkrieg orientierte sich das Land stark am US-amerikanischen Rechtssystem. Das ist nicht weiter verwunderlich, schließlich hatte das Land mit der Unterzeichnung der Kapitulationsurkunde zugleich die Potsdamer Erklärung anerkannt, die eine Entmilitarisierung und Demokratisierung des Landes und damit auch eine Revision seines Rechtssystems vorsah.¹⁰⁹ Und diese wurde unter der Ägide der amerikanischen Besatzungsmacht durchgeführt.

Gleichwohl blieb das Interesse japanischer Juristen an der deutschen Rechtsentwicklung in verminderter Form erhalten.¹¹⁰ Abgesehen von wenigen Artikeln in Fachzeitschriften und Publikationen, nahm man in Deutschland von den fünfziger bis tief in die siebziger Jahre hinein kaum Notiz vom modernen japanischen Recht. Ein Umstand, der völlig zu Recht von japanischer Seite als „Einbahnstraße der Rechtsvergleichung“ kritisiert wurde. Dies änderte sich erst unter dem Eindruck des wirtschaftlichen Erfolges Japans. Mittlerweile gibt es zahlreiche Institutionen in Deutschland, die sich intensiv mit dem japanischen Recht beschäftigen.

105 SCHENCK (Fn. 31) 261.

106 Zitiert nach RAHN (Fn. 105) 113.

107 RAHN (Fn. 105) 130 ff.

108 RAHN (Fn. 105) 159 ff.

109 T. BLAKEMORE, Post-War Developments in Japanese Law, in: *Wisconsin Law Review* 1 (1947) 632 f.

110 Dazu ausführlich H. BAUM, Teaching and Researching Japanese Law: A German Perspective, in: Steele / Taylor (Hrsg.); *Legal Education in Asia – Globalisation, Change and Contexts* (im Druck).

SUMMARY

The legal exchange between Germany and Japan has a long tradition that persists even today, as the title of this article suggests. The originator of this special relationship was an American, Commodore Matthew C. Perry. He was commander of the squadron which brought the self-imposed seclusion of Japan to an end. In the following years the diplomatically inexperienced representatives of the Tokugawa shogunate signed disadvantageous treaties with several Western powers. They instituted a system of extra-territoriality that provided for the subjugation of Western residents to the laws of their own consular courts instead of the Japanese law system. When the new Meiji government tried to get these “Unequal Treaties” revised, the Western powers refused. Instead, they set up the requirement of “modernization” (i.e. “Westernization”) of the Japanese legal system as a precondition for the abolition of consular jurisdiction and extra-territoriality.

This imposed reception of Western law was an incredible task. The main reason was simply that the Japanese legal tradition differed to the greatest possible extent from the developments in the West. Prior to the mid-nineteenth century there was not even a word or an understanding of an individual “right”. This new word (kenri) had to be coined among many others to establish a modern legal terminology. The great Japanese pioneer in this field was Rinshō Mitsukuri, who translated the whole Code civil in the first Meiji decade. This also shows that Japan first looked to France to enact modern codes. The French legal advisor Gustave Boissonade was charged with the draft of the penal code and the code of criminal procedure. He was also charged with the draft of a civil code in 1880.

However, two years earlier, the Japanese government had engaged Hermann Roesler, the first German legal advisor. This year marked an important watershed because from then on all other fundamental laws were essentially inspired by German models. The “German decade” began. The reasons for this change of legal course are not known. Presumably there was a close connection with the drafting of the Meiji constitution. It was to be based on the Prussian model since the Meiji leaders regarded this authoritarian kind of constitution as best suited for Japan. Heavily engaged in the drafting process were the two German legal advisors Hermann Roesler and Albert Mosse. Roesler was also a key figure in setting up the “Old Commercial Code”, whereas Mosse is also well known as the compiler of the draft laws and systems for local government.

Further on, the code of civil procedure was mainly drafted by the German legal advisor Hermann Techow, closely following the German model. The Code on the Constitution of the Courts, written by the German legal advisor Otto Rudorff, was also a close adaptation of the German pattern. The outcome of the famous “Postponement Controversy” (1887-92) led in the end to a “Germanization” of the Japanese civil code. Proponents of English law attacked the Boissonade Code (“Old Civil Code”) for being drafted in great haste, for not being in accord with the “Old Commercial Code”, for its

disregard of native customs and for technical deficiency. They were backed by conservative forces, whereas the already promulgated code was defended by proponents of French law and by liberal politicians. More for the sake of completeness, they criticized the “Old Commercial Code”, too. In the end the new parliament voted for postponement of both codifications in order to revise them. This revision meant drafting a completely new code. This time it was a “code from the Japanese for the Japanese”, for the draft committee consisted exclusively of Japanese jurists. The three main compilers, Nobushige Hozumi, Kenjirô Ume and Masa’akira Tomii, paid close attention to German civil law but also to many other models. In the end, the Meiji civil code set in force in the summer of 1898 was really a “fruit of comparative jurisprudence”.

The following twenty years marked the heyday of German law in Japan. In order to deal with the implemented foreign law, Japanese jurists looked to German legal dogma. They were impressed by the self-assuredness of the German jurists of these days who were confident that they could solve any legal problem within the precincts of a closed system. Typical for this era was this saying among Japanese jurists: “Any law other than German law is no law.”

Later the Japanese legal world overcame this single-minded orientation on German law when they shifted their attention to the social reality. After World War II the Japanese legal system came under the strong influence of the Anglo-American legal system. Nevertheless, Japanese legal experts remained interested in the development of German law. In contrast, German jurists showed almost no interest in Japanese law until the 1980s, a phenomenon criticized as a “one-way road in comparative law between Japan and Germany”. However, the situation changed when the economic success of Japan became apparent.